

RS Vwgh 2019/1/16 Ra 2018/02/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §32 Abs2;

VStG §32 Abs3;

VStG §44a Z1;

VStG §44a Z2;

VStG §9 Abs2;

VwGVG 2014 §38;

VwGVG 2014 §50;

Rechtssatz

Das VwG, das verpflichtet ist, das die Verantwortlichkeit des Beschuldigten konstituierende Merkmal im Rahmen der von ihm zu treffenden Entscheidung richtig und vollständig anzugeben, ist berechtigt und verpflichtet, im Erkenntnis eine Richtigstellung des von der Verwaltungsbehörde angesprochenen, vom VwG aber nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens als unzutreffend erkannten Verantwortlichkeitsmerkmals vorzunehmen (vgl. VwGH 31.1.2018, Ra 2017/17/0902).

Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz Verwaltungsvorschrift

Verantwortlicheneigenschaft Verantwortlichkeit (VStG §9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018020300.L06

Im RIS seit

01.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at